

FCM: Rahmenverordnung für Lebensmittelkontaktmaterialien (Verordnung (EG) Nr. 1935/2004), erklärt

Die Rahmenverordnung für Lebensmittelkontaktmaterialien verlangt gute Herstellungspraxis, damit sie die Gesundheit nicht gefährden und das Lebensmittel nicht verändern, sowie Kennzeichnungs-, Rückverfolgbarkeits- und Konformitätserklärungspflichten. Sie gilt seit dem 3. Dezember 2004; die Transparenzänderung der Verordnung (EU) 2019/1381 seit dem 27. März 2021.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 14. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004	Art des Rechtsakts	Regulation
In Kraft	3. Dezember 2004	Gilt ab	3. Dezember 2004
Geändert durch	Verordnung (EG) Nr. 596/2009, Verordnung (EU) 2019/1381	Durchgesetzt durch	Die Mitgliedstaaten setzen die Verordnung im Rahmen amtlicher Kontrollen nach den Unionsvorschriften über amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen durch; Artikel 24 Absatz 3 verweist weiterhin auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die durch die Verordnung (EU) 2017/625 mit Wirkung vom 14.

CELEX

32004R1935

Wichtige Termine

27. Oktober 2004	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom Europäischen Parlament und vom Rat in Straßburg angenommen	title and signature block after Art. 28
13. November 2004	Veröffentlichung im ABL. L 338 vom 13. November 2004	OJ L 338, 13.11.2004, p. 4
3. Dezember 2004	Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung; die Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG werden aufgehoben; vor diesem Datum rechtmäßig in Verkehr gebrachte Materialien dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden	Art. 26, Art. 27 and Art. 28
13. Mai 2005	Frist für die Mitgliedstaaten, der Kommission ihre Sanktionsvorschriften mitzuteilen	Art. 25
1. Januar 2006	Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 gilt: Migrationsgrenzwerte für die Epoxidderivate BADGE, BFDGE und NOGE in Kunststoffen, Oberflächenbeschichtungen und Klebstoffen	Art. 1, Art. 2 and Art. 8
27. Oktober 2006	Artikel 17 zur Rückverfolgbarkeit gilt: Systeme zur Identifizierung der Unternehmen, von denen und an die Materialien, Gegenstände und Stoffe geliefert wurden	Art. 17 and Art. 28
20. Juli 2007	Richtlinie 2007/42/EG in Kraft: die kodifizierte spezifische Richtlinie über Regeneratzellulosefolien, die die Richtlinie 93/10/EWG ersetzt	Art. 1, Art. 7 and Art. 8
1. August 2008	Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis gilt für alle Branchen und alle Stufen von Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmittelkontaktmaterialien	Art. 2 and Art. 8
7. August 2009	Verordnung (EG) Nr. 596/2009 in Kraft: spezifische Maßnahmen, Unionszulassungen und Anhangänderungen gehen in das Regelungsverfahren mit Kontrolle über (Artikel 5, 11 Absatz 3, 12 Absatz 6, 22 und 23)	Annex, point 5.17, and Art. 3
19. Dezember 2009	Verordnung (EG) Nr. 450/2009 über aktive und intelligente Materialien:	Art. 14

die Kennzeichnungs- und Konformitätserklärungsvorschriften des Artikels 4 Buchstabe f, Artikel 11 Absatz 1 und 2 sowie Kapitel IV gelten

1. Mai 2011	Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff gilt: Unionsliste zugelassener Stoffe, Migrationsgrenzwerte, Konformitätserklärung und Begleitdokumente	Art. 1, Art. 15, Art. 16 and Art. 23
1. Juli 2020	Dänische Bekendtgørelse Nr. 681 vom 25. Mai 2020 über Lebensmittelkontaktmaterialien in Kraft, die die Bekendtgørelse Nr. 1248 vom 30. Oktober 2018 ersetzt; sie verbietet PFAS in Papier und Karton, setzt Blei- und Cadmiumgrenzwerte für Keramik, Emaille und Glas, verlangt eine Konformitätserklärung für alle Lebensmittelkontaktmaterialien und stellt Verstöße gegen die EU-Artikel unter Strafe	§ 8, § 14, § 15, §§ 17-24 and § 25
23. September 2020	Verordnung (EU) 2020/1245 zur Änderung und Berichtigung der Kunststoffverordnung in Kraft; Kunststoffe, die den vorherigen Vorschriften entsprechen und vor dem 23. März 2021 erstmals in Verkehr gebracht wurden, durften bis zum 23. September 2022 weiter in Verkehr gebracht werden	Art. 4 and Art. 5
27. März 2021	Verordnung (EU) 2019/1381 gilt: die EFSA veröffentlicht Zulassungsanträge und Begleitinformationen, und die Vertraulichkeitsregeln der Artikel 19 und 20 folgen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002	Art. 5, Art. 10(1) and Art. 11
10. Oktober 2022	Verordnung (EU) 2022/1616 über recycelte Kunststoffmaterialien und -gegenstände in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 ersetzt; Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 gelten ab 10. Oktober 2024	Art. 1 and Art. 33

20. Januar 2025	Verordnung (EU) 2024/3190 in Kraft: Bisphenol A wird in Klebstoffen, Kautschuk, Ionenaustauscherharzen, Kunststoffen, Druckfarben, Silikonen sowie Lacken und Beschichtungen für den Lebensmittelkontakt verboten, die Verordnung (EU) 2018/213 aufgehoben, BPA und Bisphenol S von der Kunststoff-Unionsliste gestrichen	Art. 1, Art. 3, Art. 10, Art. 13 and Art. 14
16. März 2025	Verordnung (EU) 2025/351 in Kraft: Änderungen an der Kunststoffverordnung, der Verordnung über recycelten Kunststoff und dem GMP-Anhang zur Qualitätskontrolle, zur Wiederaufbereitung von Kunststoff-Nebenerzeugnissen und zu Mehrwegartikeln	title, Art. 2, Art. 3 and Art. 5
16. Dezember 2025	Kunststoffzwischenenerzeugnisse und -stoffe, die nach diesem Datum erstmals in Verkehr gebracht werden und der Verordnung (EU) 2025/351 noch nicht entsprechen, müssen dies in ihrer Konformitätserklärung angeben	Art. 4(2)
23. Februar 2026	Verordnung (EU) 2026/245 (neue Stoffe in Anhang I der Kunststoffverordnung) und Verordnung (EU) 2026/250 (Berichtigungen der Bisphenol-A-Verordnung, einschließlich der Übergangsfristen) in Kraft	Art. 1 and Art. 2; Art. 1 and Art. 2
20. Juli 2026	Ende des allgemeinen Bisphenol-A-Übergangs: nach den alten Vorschriften mit BPA hergestellte Einweg- und Mehrweg-Lebensmittelkontaktartikel dürfen bis zu diesem Datum erstmals in Verkehr gebracht werden; Einwegartikel dürfen danach noch 12 Monate lang befüllt und verschlossen werden	Art. 11(1), Art. 11(3) and Art. 12(1); Art. 1, points (4) and (5)
16. September 2026	Ende des Übergangs nach Verordnung (EU) 2025/351: Kunststoffe, die den vorherigen Vorschriften entsprechen und vor diesem Datum erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zur	Art. 4(1)

Eerschöpfung der Bestände weiter in
Verkehr gebracht werden

20. Juli 2027	Mehrweg-BPA-Artikel, die im Rahmen des allgemeinen Übergangs erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu diesem Datum auf dem Markt bleiben	Art. 1, point (5) (Art. 12(3) of Regulation (EU) 2024/3190)
20. Januar 2028	Ende des verlängerten Bisphenol-A-Übergangs für Einwegartikel zur Konservierung von Obst, Gemüse oder Fischereierzeugnissen, Einwegartikel mit einer BPA-Beschichtung nur auf der äußeren Metalloberfläche und Mehrweg-Profigeräte für die Lebensmittelherstellung	Art. 11(2) and Art. 12(2)
20. Januar 2029	Mehrweg-Profigeräte für die Lebensmittelherstellung mit BPA, die im Rahmen des verlängerten Übergangs erstmals in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu diesem Datum auf dem Markt bleiben	Art. 12(3); Art. 1, point (5)

Pflichten nach Rolle

Wirtschaftsakteur (jede Stufe der Herstellung, Verarbeitung oder des Vertriebs)

- Materialien und Gegenstände nach guter Herstellungspraxis so fertigen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in Mengen an Lebensmittel abgeben, die die menschliche Gesundheit gefährden, eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung des Lebensmittels bewirken oder dessen organoleptische Eigenschaften beeinträchtigen könnten, und den Verbraucher niemals durch Kennzeichnung, Werbung oder Aufmachung irreführen. Art. 3
- Ein wirksames, dokumentiertes und der Unternehmensgröße angemessenes Qualitätssicherungssystem betreiben, Ausgangsmaterialien anhand vorab festgelegter Spezifikationen auswählen, nach vorab festgelegten Arbeitsanweisungen arbeiten, ein Qualitätskontrollsystem unterhalten, das die GMP überwacht und Abweichungen unverzüglich korrigiert, und Unterlagen zu Spezifikationen, Rezepturen, Verarbeitung und Qualitätskontrollergebnissen für die Behörden bereithalten. Art. 4, Art. 5, Art. 6 and Art. 7
- Ein wirksames, dokumentiertes und der Unternehmensgröße angemessenes Qualitätssicherungssystem betreiben, Ausgangsmaterialien anhand vorab festgelegter Spezifikationen auswählen, nach vorab festgelegten Arbeitsanweisungen arbeiten und ein Qualitätskontrollsystem unterhalten, das die GMP überwacht und Abweichungen unverzüglich korrigiert. Art. 4, Art. 5 und Art. 6
- Unterlagen zu Spezifikationen, Rezepturen, Verarbeitung und Qualitätskontrollergebnissen führen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 7
- Systeme und Verfahren einrichten, um die Unternehmen zu identifizieren, von denen und an die Materialien, Gegenstände und gegebenenfalls die bei ihrer Herstellung verwendeten Stoffe geliefert wurden, diese Informationen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass die in Verkehr gebrachten Materialien durch Kennzeichnung oder Dokumentation identifizierbar sind. Art. 17
- Systeme und Verfahren einrichten, um die Unternehmen zu identifizieren, von denen und an die Materialien, Gegenstände und gegebenenfalls die bei ihrer Herstellung verwendeten Stoffe geliefert wurden, und diese Informationen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 17(2)
- Sicherstellen, dass die von Ihnen in Verkehr gebrachten Materialien und Gegenstände durch Kennzeichnung oder Dokumentation identifizierbar sind, die ihre Rückverfolgbarkeit sicherstellt. Art. 17(3)
- Wo eine spezifische Maßnahme gilt, die Materialien und Gegenstände mit einer schriftlichen Konformitätserklärung begleiten und geeignete, die Konformität nachweisende Unterlagen bereithalten, die den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind; in Dänemark muss jedes Lebensmittelkontaktmaterial von einer Konformitätserklärung begleitet werden, die auf der Website des Herstellers oder Einführers veröffentlicht werden darf, sofern die nachfolgenden Akteure in der Kette informiert werden. Art. 16; § 15
- Wo eine spezifische Maßnahme gilt, die Materialien und Gegenstände mit einer schriftlichen Konformitätserklärung begleiten; in Dänemark muss jedes Lebensmittelkontaktmaterial von einer solchen Erklärung begleitet werden, die auf der Website des Herstellers oder Einführers veröffentlicht werden darf, sofern die nachfolgenden Akteure in der Kette informiert werden. Art. 16(1); § 15
- Geeignete, die Konformität mit der spezifischen Maßnahme nachweisende Unterlagen bereithalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 16(1)
- Jede Bedingung oder Beschränkung einhalten, die mit der Zulassung eines verwendeten Stoffs verbunden ist, und die Kommission unverzüglich über neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse informieren, die die Sicherheitsbewertung eines zugelassenen Stoffs beeinflussen könnten. Art. 11(4) and Art. 11(5)

- Jede Bedingung oder Beschränkung einhalten, die mit der Zulassung eines verwendeten Stoffs verbunden ist. Art. 11(4)
- Die Kommission unverzüglich über neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse informieren, die die Sicherheitsbewertung eines von Ihnen verwendeten zugelassenen Stoffs beeinflussen könnten. Art. 11(5)
- Bei aktiven und intelligenten Materialien sicherstellen, dass Veränderungen des Lebensmittels den Lebensmittelvorschriften entsprechen, dass freigesetzte Stoffe als Lebensmittelzutaten zugelassen sind, dass die Materialien den Verderb nicht verdecken oder irreführende Informationen geben, und dass sie so gekennzeichnet sind, dass nicht essbare Teile erkennbar sind und dass das Material als aktiv oder intelligent ausgewiesen ist. Art. 4
- Bei aktiven und intelligenten Materialien sicherstellen, dass Veränderungen des Lebensmittels den Lebensmittelvorschriften entsprechen, dass freigesetzte Stoffe als Lebensmittelzutaten zugelassen sind, und dass die Materialien den Verderb nicht verdecken oder irreführende Informationen über den Zustand des Lebensmittels geben. Art. 4 Abs. 1 bis Art. 4 Abs. 4
- Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände so kennzeichnen, dass nicht essbare Teile erkennbar sind und dass sie als aktiv oder intelligent ausgewiesen sind. Art. 4 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 6
- Die Verwendung von Bisphenol A bei der Herstellung von Klebstoffen, Kautschuk, Ionenaustauscherharzen, Kunststoffen, Druckfarben, Silikonen sowie Lacken und Beschichtungen für den Lebensmittelkontakt einstellen, die Übergangsfristen vom 20. Juli 2026 und 20. Januar 2028 einhalten und diese Materialien mit einer Konformitätserklärung mit den Angaben nach Anhang III begleiten. Art. 1(2), Art. 3, Art. 8, Art. 11 und Art. 12; Art. 1
- Die Verwendung von Bisphenol A bei der Herstellung von Klebstoffen, Kautschuk, Ionenaustauscherharzen, Kunststoffen, Druckfarben, Silikonen sowie Lacken und Beschichtungen für den Lebensmittelkontakt einstellen und dabei die Übergangsfristen vom 20. Juli 2026 und 20. Januar 2028 einhalten. Art. 1(2), Art. 3, Art. 8 und Art. 11; Art. 1
- Von der Bisphenol-Verordnung erfasste Materialien und Gegenstände mit einer Konformitätserklärung mit den Angaben nach Anhang III begleiten. Art. 12
- Wenn Sie als Lebensmittelunternehmen Lebensmittel einführen, herstellen oder verpacken, nur Lebensmittelkontaktmaterialien verwenden, die den allgemeinen Anforderungen entsprechen, und nur für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, und die Konformitätserklärung von Ihrem Lieferanten einholen. § 6(2) and § 15

Für das Inverkehrbringen verantwortlicher Hersteller oder Verarbeiter

- Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung stehen, mit dem Hinweis „für Lebensmittelkontakt“, einer konkreten Verwendungsangabe wie Kaffeemaschine, Weinflasche oder Suppenlöffel, oder dem Glas-und-Gabel-Symbol des Anhangs II kennzeichnen, sofern der Gegenstand nicht schon durch seine Beschaffenheit eindeutig für den Lebensmittelkontakt bestimmt ist, und, wo nötig, besondere Hinweise für die sichere und sachgerechte Verwendung hinzufügen.

Art. 15(1)(a), Art. 15(1)(b) and Art. 15(2)

- Als in der Union niedergelassener und für das Inverkehrbringen verantwortlicher Hersteller, Verarbeiter oder Verkäufer Ihren Namen oder Handelsnamen und Ihre Anschrift oder Ihren eingetragenen Sitz auf dem Material, seiner Verpackung, einem Etikett oder den Begleitdokumenten angeben, zusammen mit der Kennzeichnung oder Identifizierung, die die Rückverfolgbarkeit sicherstellt, und alle Kennzeichnungen auffällig, gut lesbar und dauerhaft anbringen.

Art. 15(1)(c), Art. 15(1)(d), Art. 15(3) and Art. 15(8)

- Als in der Union niedergelassener und für das Inverkehrbringen verantwortlicher Hersteller, Verarbeiter oder Verkäufer Ihren Namen oder Handelsnamen und Ihre Anschrift oder Ihren eingetragenen Sitz auf dem Material, seiner Verpackung, einem Etikett oder den Begleitdokumenten auffällig, gut lesbar und dauerhaft angeben. Art. 15(1)(c), Art. 15(3) und Art. 15(8)
- Die Materialien und Gegenstände kennzeichnen oder anderweitig identifizieren, sodass sie rückverfolgbar sind. Art. 15(1)(d)
- Für aktive Materialien Angaben zu den zulässigen Verwendungen sowie zu Name und Menge der von der aktiven Komponente freigesetzten Stoffe machen, damit Lebensmittelunternehmen die Lebensmittelvorschriften, einschließlich der Lebensmittelkennzeichnung, einhalten können. Art. 15(1)(e)
- Den Hinweis „für Lebensmittelkontakt“ nur auf Materialien und Gegenständen verwenden, die den allgemeinen Anforderungen und den spezifischen Maßnahmen oder, in deren Fehlen, den geltenden nationalen Vorschriften entsprechen. Art. 15(9)
- Für Kunststoffe die schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Anhang IV für Materialien, Gegenstände, Zwischenerzeugnisse und Stoffe auf jeder Stufe außer dem Einzelhandel ausstellen, sie erneuern, wenn Änderungen der Zusammensetzung oder Herstellung die Migration beeinflussen oder neue wissenschaftliche Daten vorliegen, sowie Belege mit Prüfbedingungen und -ergebnissen, Berechnungen und Modellierungen bereithalten, einschließlich Nachweisen für die Einhaltung der Reinheits- und Zusammensetzungsvorschriften des Artikels 8, und den Behörden Probenahmen ermöglichen. Art. 15 and Art. 16
- Für Kunststoffe die schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Anhang IV für Materialien, Gegenstände, Zwischenerzeugnisse und Stoffe auf jeder Vermarktungsstufe außer dem Einzelhandel ausstellen und sie erneuern, wenn Änderungen der Zusammensetzung oder Herstellung die Migration beeinflussen oder neue wissenschaftliche Daten vorliegen. Art. 15
- Die Belege für die Kunststofferklärung mit Prüfbedingungen und -ergebnissen, Berechnungen und Modellierungen bereithalten, einschließlich Nachweisen für die Einhaltung der Reinheits- und Zusammensetzungsvorschriften des Artikels 8, sie den Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen und ihnen Probenahmen ermöglichen. Art. 16
- Für Keramik die schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Anhang III bis einschließlich der Einzelhandelsstufe ausstellen und die Analyseergebnisse, Prüfbedingungen und Labordaten bereithalten, die die Einhaltung der Blei- und Cadmiumgrenzwerte belegen. Art. 2a
- Für Keramik die schriftliche Konformitätserklärung mit den Angaben nach Anhang III ausstellen, sodass sie die Gegenstände bis einschließlich der Einzelhandelsstufe begleitet. Art. 2a(1)

- Für Keramik die Analyseergebnisse, Prüfbedingungen und Labordaten bereithalten, die die Einhaltung der Blei- und Cadmiumgrenzwerte belegen, und sie den Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Art. 2a(2)

- Wo Druckfarben auf der nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Seite aufgebracht werden, die bedruckten Materialien so formulieren, aufbringen, handhaben und lagern, dass keine Stoffe durch das Trägermaterial oder durch Abklatsch im Stapel oder auf der Rolle auf die Lebensmittelkontaktseite übergehen, und bedruckte Flächen niemals mit Lebensmitteln in Berührung bringen lassen.

Annex, points 1 to 3

- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zur Annahme haben, dass von Ihnen hergestellte Materialien die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen und sich nicht mehr unter Ihrer Kontrolle befinden, sie vom Markt nehmen, Fødevarestyrelsen unverzüglich benachrichtigen und, wenn sie bereits Verbraucher erreicht haben, die Verbraucher wirksam und präzise informieren. § 7

Für das Inverkehrbringen in der Union verantwortlicher Einführer oder Verkäufer

- Nur Materialien und Gegenstände auf den Unionsmarkt bringen, die den allgemeinen Anforderungen, den anwendbaren spezifischen Maßnahmen und, in deren Fehlen, den nationalen Vorschriften des Vermarktungsmitgliedstaats entsprechen; in Dänemark dürfen nicht konforme Lebensmittelkontaktmaterialien nicht vermarktet werden. Art. 3, Art. 5, Art. 6 and Art. 15(9); § 6(1)
- Als in der Union niedergelassener und für das Inverkehrbringen verantwortlicher Verkäufer Ihren Namen oder Handelsnamen und Ihre Anschrift oder Ihren eingetragenen Sitz auf dem Material, seiner Verpackung, einem Etikett oder den Begleitdokumenten angeben. Art. 15(1)(c) and Art. 15(8)
- Die schriftliche Konformitätserklärung vom Hersteller außerhalb der EU einholen, wo eine spezifische Maßnahme dies verlangt, die Begleitdokumentation für die zuständigen Behörden bereithalten und für Keramik die Migrationsprüfergebnisse, Prüfbedingungen und Labordaten selbst vorhalten.
Art. 16(1); Art. 2a(2); Art. 16(1)
- Die schriftliche Konformitätserklärung vom Hersteller außerhalb der EU einholen, wo eine spezifische Maßnahme dies verlangt. Art. 16(1); Art. 16(1)
- Die Begleitdokumentation für die Erklärung für die zuständigen Behörden bereithalten und für Keramik die Migrationsprüfergebnisse, Prüfbedingungen und Labordaten selbst vorhalten. Art. 16(1); Art. 2a(2)
- Rückverfolgbarkeitsunterlagen führen, aus denen hervorgeht, von wem Sie Materialien, Gegenstände und Stoffe bezogen und an wen Sie sie geliefert haben, und sie den Behörden auf Verlangen übergeben.
Art. 17(2)
- In Dänemark die Einfuhr von Lebensmittelkontaktmaterialien über das Anmeldeformular für Lebensmittelunternehmen bei Fødevarestyrelsen registrieren, es sei denn, Ihre Einfuhren bleiben bei höchstens 1.000 Einheiten und 50.000 DKK pro Jahr, und eingeführte Materialien, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, zurücknehmen und Fødevarestyrelsen benachrichtigen. § 7
- In Dänemark die Einfuhr von Lebensmittelkontaktmaterialien über das Anmeldeformular für Lebensmittelunternehmen bei Fødevarestyrelsen registrieren, es sei denn, Ihre Einfuhren bleiben bei höchstens 1.000 Einheiten und 50.000 DKK pro Jahr. § 7
- In Dänemark eingeführte Lebensmittelkontaktmaterialien, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, zurücknehmen und Fødevarestyrelsen benachrichtigen. § 7
- Prüfen, ob von Ihnen eingeführte Bisphenol-A-Artikel innerhalb der Übergangsfristen liegen: allgemeines erstmaliges Inverkehrbringen bis 20. Juli 2026, Verpackungen für Obst, Gemüse und Fischereierzeugnisse, außen beschichtete Einwegartikel und Profigeräte bis 20. Januar 2028, und dass sie die Erklärung nach Anhang III tragen. Art. 8, Art. 11 and Art. 12; Art. 1, points (4) and (5)

Händler, Großhändler oder Einzelhändler

- Materialien und Gegenstände, deren Hinweis „für Lebensmittelkontakt“, Gebrauchsanweisung und Angaben zu aktiven Materialien nicht in einer für die Käufer leicht verständlichen Sprache abgefasst sind, nicht im Einzelhandel verkaufen; in Dänemark muss die Kennzeichnung auf Dänisch oder in einer Sprache erfolgen, die sich von Dänisch nur durch unwesentliche Schreibweisen unterscheidet.

Art. 15(4) and Art. 15(5)

- Auf der Einzelhandelsstufe die erforderlichen Angaben auf den Materialien oder ihrer Verpackung, auf daran angebrachten Etiketten oder auf einem deutlich sichtbaren Schild in ihrer unmittelbaren Nähe anzeigen, wobei das Schild nur für Name und Anschrift verwendet wird, wenn ein Etikett aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann. Art. 15(7)
- Auf der Großhandelsstufe die Kennzeichnungsinformationen in den Begleitdokumenten, auf den Etiketten oder der Verpackung oder auf den Materialien selbst weitergeben, und die Konformitätserklärung weitergeben, wo eine spezifische Maßnahme dies verlangt. Art. 15(8) and Art. 16(1)
- Systeme und Verfahren zur Identifizierung Ihrer Lieferanten und Ihrer gewerblichen Kunden vorhalten und diese Informationen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 17(2)
- In Dänemark den Großhandel mit Lebensmittelkontaktmaterialien bei Fødevarestyrelsen registrieren, es sei denn, die Tätigkeit bleibt bei höchstens 1.000 Einheiten und 50.000 DKK pro Jahr, und bei Rücknahmen von Materialien mitwirken, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen. § 7
- In Dänemark den Großhandel mit Lebensmittelkontaktmaterialien bei Fødevarestyrelsen registrieren, es sei denn, die Tätigkeit bleibt bei höchstens 1.000 Einheiten und 50.000 DKK pro Jahr. § 7
- In Dänemark bei Rücknahmen von Lebensmittelkontaktmaterialien mitwirken, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen. § 7

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung sicherzustellen; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten setzen die Verordnung im Rahmen amtlicher Kontrollen nach den Unionsvorschriften über amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen durch, und ein Mitgliedstaat, der über eingehende Gründe für die Annahme verfügt, dass ein Material die menschliche Gesundheit gefährdet, obwohl es einer spezifischen Maßnahme entspricht, kann die betreffenden Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen oder beschränken, bis eine Unionsentscheidung ergeht. In Dänemark verbietet die Bekendtgørelse Nr. 681 vom 25. Mai 2020 die Vermarktung nicht konformer Lebensmittelkontaktmaterialien und ihre Verwendung durch Lebensmittelunternehmen, verpflichtet den Hersteller oder Einführer, nicht konforme Materialien zurückzunehmen, Fødevarestyrelsen zu benachrichtigen und Verbraucher zu informieren, und ahndet Verstöße gegen die Artikel 3, 4 Absatz 1 und Absätze 3 bis 6, 11 Absatz 5, 15 und 17 der Verordnung, gegen die Artikel 4 bis 7 der GMP-Verordnung, gegen die Epoxid-, die Verordnung über aktive und intelligente Materialien und die Kunststoffverordnung, gegen die frühere Verordnung über recycelten Kunststoff (EG) Nr. 282/2008 und die frühere Bisphenol-A-Verordnung (EU) 2018/213 (§§ 21 und 24 verweisen weiterhin auf diese aufgehobenen Rechtsakte; die Verordnung wurde noch nicht an die Verordnungen (EU) 2022/1616 und 2024/3190 angepasst) sowie gegen die nationalen Vorschriften zu PFAS in Papier und Karton, zu Blei und Cadmium und zur Konformitätserklärung mit Geldbuße; die Strafe steigt auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und die Gesundheit geschädigt oder gefährdet hat oder einen wirtschaftlichen Vorteil bezweckte, und Unternehmen können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 18, Art. 24 and Art. 25; § 6, § 7 and §§ 17-24

Checkliste

- 1. Bestätigen, dass das Produkt ein Material oder ein Gegenstand ist, der in seinem Endzustand dazu bestimmt ist, bereits mit Lebensmitteln in Berührung steht oder vernünftigerweise damit in Berührung kommen dürfte, und dass es sich nicht um eine Antiquität, einen essbaren Überzug oder eine fest installierte Wasserversorgungsanlage handelt (Artikel 1).
- 2. Jedes Produkt seiner Anhang-I-Materialgruppe zuordnen und die geltenden spezifischen Maßnahmen auflisten: die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Kunststoffe, die Verordnung (EU) 2022/1616 für recycelten Kunststoff, die Verordnung (EG) Nr. 450/2009 für aktive und intelligente Materialien, die Richtlinie 84/500/EWG für Keramik, die Richtlinie 2007/42/EG für Regeneratzellulose, die Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 für Epoxidderivate und die Verordnung (EU) 2024/3190 für Bisphenol A (Artikel 5).
- 3. Die allgemeine Anforderung des Artikels 3 durch Migrationsprüfungen, Modellierung oder andere Nachweise belegen, unter Anwendung der Positivlisten und Migrationsgrenzwerte der einschlägigen spezifischen Maßnahme sowie, für Dänemark, der nationalen Blei-, Cadmium- und PFAS-Vorschriften.
- 4. Gute Herstellungspraxis nach der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 umsetzen: ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem, ein Qualitätskontrollsystem, Aufzeichnungen zu Spezifikationen, Rezepturen und Verarbeitung sowie Abklatschkontrollen für bedruckte Materialien.
- 5. Bisphenol A aus Klebstoffen, Kautschuk, Ionenaustauscherharzen, Kunststoffen, Druckfarben, Silikonen sowie Lacken und Beschichtungen entfernen und den Übergang um den 20. Juli 2026 und den 20. Januar 2028 planen (Verordnung (EU) 2024/3190, Artikel 3, 11 und 12).
- 6. Die schriftliche Konformitätserklärung mit dem von der spezifischen Maßnahme geforderten Inhalt ausstellen oder einholen, die Begleitdokumentation bereithalten und die Erklärung erneuern, wenn sich Zusammensetzung, Verfahren oder wissenschaftliche Erkenntnisse ändern (Artikel 16; Verordnung (EU) Nr. 10/2011, Artikel 15 und 16).
- 7. Das Produkt mit dem Hinweis „für Lebensmittelkontakt“, der Verwendungsangabe oder dem Glas-und-Gabel-Symbol, Hinweisen zur sicheren Verwendung, Name und Anschrift des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs, einer Kennzeichnung zur Rückverfolgbarkeit und, bei aktiven Materialien, den freigesetzten Stoffen in der Sprache des Marktes kennzeichnen (Artikel 15).
- 8. Rückverfolgbarkeitsunterlagen für eine Stufe zurück und eine Stufe vor für Materialien, Gegenstände und Stoffe einrichten und sie der Behörde auf Verlangen übergeben können (Artikel 17).
- 9. In Dänemark die Herstellung, Einfuhr oder den Großhandel mit Lebensmittelkontaktmaterialien bei Fødevarestyrelsen registrieren, es sei denn, Sie bleiben bei höchstens 1.000 Einheiten und 50.000 DKK pro Jahr, und ein Verfahren für Rücknahme und Meldung bereithalten (Bekendtgørelse Nr. 681 vom 25. Mai 2020, § 7).

Quellen

1. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Lebensmittelkontaktmaterialien, konsolidierte Fassung vom 27. März 2021 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004R1935-20210327>
2. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, veröffentlicht im ABL. L 338 vom 13. November 2004 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004R1935>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32004R1935 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32004R1935>
4. Verordnung (EG) Nr. 596/2009 zur Anpassung von Instrumenten an das Regelungsverfahren mit Kontrolle, Teil Vier (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0596>
5. Verordnung (EU) 2019/1381 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung in der Lebensmittelkette (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1381>
6. Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission über gute Herstellungspraxis (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006R2023>
7. Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, konsolidierte Fassung vom 14. Juli 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02011R0010-20260714>
8. Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission über Bisphenol A und andere Bisphenole (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R3190>
9. Verordnung (EU) 2026/250 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/3190 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0250>
10. Verordnung (EU) 2022/1616 der Kommission über recycelte Kunststoffmaterialien und -gegenstände (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R1616>
11. Verordnung (EU) 2025/351 zur Änderung der Kunststoff-, Recyclingkunststoff- und GMP-Verordnungen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R0351>
12. Verordnung (EU) 2026/245 zur Änderung von Anhang I der Kunststoffverordnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0245>
13. Verordnung (EU) 2020/1245 zur Änderung und Berichtigung der Kunststoffverordnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1245>
14. Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0450>
15. Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission über Epoxidderivate (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005R1895>
16. Richtlinie 2007/42/EG der Kommission über Regeneratzellulosefolien (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007L0042>
17. Richtlinie 84/500/EWG des Rates über keramische Gegenstände, konsolidierte Fassung vom 20. Mai 2005 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01984L0500-20050520>
18. Lebensmittelkontaktmaterialien (Europäische Kommission, GD SANTE) — https://food.ec.europa.eu/food-safety/chemical-safety/food-contact-materials_en

- .9. Lebensmittelkontaktmaterialien: Rechtsvorschriften (Europäische Kommission, GD SANTE) — https://food.ec.europa.eu/food-safety/chemical-safety/food-contact-materials/legislation_en
- !0. Überarbeitung der EU-Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien (Europäische Kommission, GD SANTE) — https://food.ec.europa.eu/food-safety/chemical-safety/food-contact-materials/revision-eu-rules_en
- !1. TRIS-Notifizierung 2025/0387/DK, dänischer Verordnungsentwurf zu Lebensmittelkontaktmaterialien (Europäische Kommission) — <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/27084>
- !2. Bekendtgørelse nr. 681 af 25. maj 2020 om fødevarekontaktmaterialer (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2020/681>
- !3. Fødevarekontaktmaterialer, lovstof (Fødevarestyrelsen) — <https://foedevarestyrelsen.dk/lovstof/foedevarekontaktmaterialer-lovstof>
- !4. Registrering af FKM-virksomheder (Fødevarestyrelsen) — <https://foedevarestyrelsen.dk/kost-og-foedevarer/foedevaresikkerhed/emballage-og-udstyr/registrering>
- !5. Dokumentation for fødevarekontaktmaterialer (Fødevarestyrelsen) — <https://foedevarestyrelsen.dk/kost-og-foedevarer/foedevaresikkerhed/emballage-og-udstyr/dokumentation>
- !6. Mærkning af fødevarekontaktmaterialer (Fødevarestyrelsen) — <https://foedevarestyrelsen.dk/kost-og-foedevarer/foedevaresikkerhed/emballage-og-udstyr/maerkning>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/fcm/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.